

welche vermietet werden oder in Orten liegen, wo die Vermietung die Regel bildet, zahlen vom Reinertrage die *Hauszinssteuer* von 20 %, in großen Städten und Badeorten  $26\frac{2}{3}\%$ , wozu gewöhnlich noch hohe Zuschläge für das Land und die Stadtgemeinde hinzutreten. Die übrigen Wohngebäude werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht und zahlen die für ihre Klasse festgesetzte *Hausklassensteuer*.

Der der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmete Grund und Boden trägt die *Grundsteuer*. Die Besteuerung erfolgt auf Grund des Reinertrages, welcher durch Einschätzung nach der Kultur-gattung (Acker, Wiese, Wald, Weingarten usw.) und nach der Fruchtbarkeit (Bonität) ermittelt wird.

*Indirekte Steuern* sind die Verbrauchsabgaben auf *Zucker, Bier, Branntwein* und *Petroleum*. Dazu kommen noch die *Verzehrun-gssteuern* für *Wein, Vieh* und *Fleisch* sowie die *Zölle* für die aus dem Auslande eingeführten Waren.

Eine weitere wichtige Einnahme bilden die *Gebühren*, nämlich Zahlungen für bestimmte Leistungen des Staates, die sich aus der Inanspruchnahme von gewissen Amtshandlungen oder der Benützung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen ergeben. Die Amtshandlungen sind besonders häufig solche der Rechtspflege, aber auch der Zivilverwaltung (Erteilung von Konzessionen, Befreiungen von allgemeinen Verpflichtungen usw.); als Anstalten kommen besonders Unterrichtsanstalten, als Einrichtungen solche zur Förderung des Handels und Verkehrs (Häfen, Brücken, Markthallen, öffentliche Lagerhäuser usw.) in Betracht. Die Entrichtung der Gebühren findet nicht immer durch unmittelbare Zahlung an die Kasse statt, sondern sehr häufig durch Benützung von Stempelmarken. Man unterscheidet ferner fixe oder feste Gebühren, deren Betrag in allen Fällen gleichbleibt (z. B. Stempelgebühr für Zeugnisse), und abgestufte, deren Höhe sich nach dem Werte des Objektes (z. B. Quittungsstempel), der Größe des Schriftstückes usw. richtet.

Zu erwähnen sind schließlich die *Taxen*, Abgaben für besondere Hoheitsakte zugunsten einzelner, wie für Adels- und Ordensverleihungen, Verleihungen von staatlichen Ämtern (*Diensttaxen*), Erteilung von Patenten u. dgl.

Der Staat kommt auch in die Lage, zur Behebung einer durch Elementarereignisse, Krieg oder schlechte Gebarung entstandenen Notlage, zur Durchführung weitausgreifender Reformen, zur Schaf-